

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge

Vorschläge zur Änderung des Kapitels 1.16 und des Absatzes 9.3.X.8.1 – Vorschläge für Folge- und zusätzliche Änderungen

Vorgelegt von der Informellen Korrespondenz-Arbeitsgruppe (ICWG) ¹

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Weiteres Vorgehen hinsichtlich der in der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2014 und August 2015 vorgelegten Vorschläge
Zu ergreifende Maßnahme:	Nr. 8 und Anlagen 1 und 2
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/44, WP.15/AC.2/25/INF.7, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52 (Nr. 44 und 45), WP.15/AC.2/27/INF.17 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 (Abschnitt 18 – Nr. 62 bis 69)

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 verteilt.

Einleitung

1. In der fünfundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (August 2014) legte Frankreich einige Änderungsvorschläge zu Abschnitt 1.16.3 (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43) und zu Absatz 9.3.X.8.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/44) der dem ADN beigefügten Verordnung, die das „Untersuchungsverfahren“ bzw. die „Klassifikation“ zum Gegenstand haben, zur Prüfung vor. In derselben Sitzung nahm die deutsche Delegation in Dokument WP.15/AC.2/25/INF.7 zu diesen Vorschlägen Stellung und beantragte einige Änderungen. Deutschland schlug ferner vor, den Umfang der Änderungen des Abschnitts 1.16.5 und der Unterabschnitte 1.16.13.1, 1.16.13.4 und 8.1.2.3 Buchstabe e auszuweiten.
2. In seinem endgültigen Protokoll (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Absätze 44 und 45) forderte der Ausschuss Frankreich auf, zur Prüfung dieser Fragen eine Informelle Korrespondenz-Arbeitsgruppe (ICWG) zu leiten, die sich wie folgt zusammensetzt: Deutschland, Niederlande, Österreich, Rumänien, Ukraine und die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften.
3. In der siebenundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (August 2015) legte die Informelle Korrespondenz-Arbeitsgruppe das Dokument WP.15/AC.2/27/INF.17 vor, das vom Sicherheitsausschuss geprüft und diskutiert wurde.
4. Diese Diskussionen sind in Abschnitt 18 (Absätze 62 bis 69) des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 in zusammengefasster Form wiedergegeben.

Änderungsvorschläge infolge der Prüfung des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17 und der anschließenden Diskussionen im August 2015 – Zusätzliche Änderungen infolge der Prüfung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56

5. Die Änderungsvorschläge infolge der Prüfung des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17, die Abschnitt 1.2.1, Kapitel 1.6, Kapitel 1.16 und Teil 9 der dem ADN beigefügten Verordnung zum Gegenstand haben, sind in Anlage 1 in konsolidierter Form aufgeführt.
6. Die zusätzlichen Änderungen infolge der Prüfung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 sind in Anlage 2 wiedergegeben.
7. Im Hinblick auf Absatz 68 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 sei darauf hingewiesen, dass durch die Streichung der Vorschläge in Dokument WP.15/AC.2/27/INF.17 zu den Abschnitten 8.1.8 und 8.1.9 die Vorschläge im vorliegenden Dokument mit den Vorschlägen in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52, Absatz 46 und Anlage III (aus Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/45) vollständig in Einklang gebracht werden (und diese ergänzen).

Weiteres Vorgehen

8. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Vorschläge in den Anlagen 1 und 2 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Anlage 1

Änderungsvorschläge infolge der Prüfung des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17 und der anschließenden Diskussionen im August 2015

<i>Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen</i>	<i>Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17 und der Diskussionen im August 2015</i>
	<p><u>1.2.1 (Neu)</u> <u>Schiffsakte: Ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines Schiffes oder eines Schubleichters wie Baupläne und Ausrüstungsunterlagen enthält;</u></p>
	<p><u>1.6.7.2.1.4 (Neu)</u> <u>Bei Schiffen oder Schubleichtern, die vor dem 1. Januar 2017 auf Kiel gelegt worden sind und nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 9.0.X.1 betreffend die Schiffsakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten Erneuerung des Zulassungszeugnisses mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Schiffsakte begonnen werden.</u></p>
	<p><u>1.6.7.2.2.5 (Neu)</u> <u>Bei Schiffen oder Schubleichtern, die vor dem 1. Januar 2017 auf Kiel gelegt worden sind und nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 9.3.X.1 betreffend die Schiffsakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten Erneuerung des Zulassungszeugnisses mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Schiffsakte begonnen werden.</u></p>
	<p><u>1.16.0 (Neu)</u> <u>Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter „Eigner“ „den Eigner oder dessen Bevollmächtigten oder, wenn das Schiff von einem Betreiber gechartert wurde, den Betreiber oder dessen Bevollmächtigten“.</u></p>
<p>1.16.1.2 Form des Zulassungszeugnisses, Eintragungen</p>	<p><u>1.16.1.2</u> Form des Zulassungszeugnisses, Eintragungen</p>
<p>1.16.1.2.2 Das Zulassungszeugnis muss bestätigen, dass das Schiff untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.</p>	<p><u>1.16.1.2.2</u> Das Zulassungszeugnis muss bestätigen, dass das Schiff untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung <u>vollständig</u> entsprechen.</p>

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

1.16.1.2.5 (3. Absatz – 3. Satz)

Wenn diese Änderungen eine Aktualisierung der Schiffsstoffliste notwendig machen, beantragt der Schiffseigner diese bei der Klassifikationsgesellschaft.

(Absatz vor der Bemerkung):

Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft übermittelt der für die Erteilung des Zulassungszeugnisses zuständigen Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Schiffsstoffliste und unterrichtet sie unverzüglich über Änderungen oder einen Widerruf.

1.16.1.3 **Vorläufige Zulassungszeugnisse**

*Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
und der Diskussionen im August 2015*

1.16.1.2.5 (3. Absatz – 3. Satz)

Wenn diese Änderungen eine Aktualisierung der Schiffsstoffliste notwendig machen, beantragt der Schiffseigner diese bei der **anerkannten** Klassifikationsgesellschaft.

(Absatz vor der Bemerkung):

Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft übermittelt der für die Erteilung des Zulassungszeugnisses zuständigen Behörde **nach Aushändigung an den Inhaber des Zulassungszeugnisses** unverzüglich eine Ausfertigung der Schiffsstoffliste und unterrichtet sie unverzüglich über Änderungen oder einen Widerruf.

1.16.1.3 **Vorläufige Zulassungszeugnisse**

- 1.16.1.3.1** Für ein Schiff, das nicht mit einem Zulassungszeugnis versehen ist, kann ein vorläufiges Zulassungszeugnis von begrenzter Gültigkeitsdauer in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:
- Das Schiff entspricht den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber das Zulassungszeugnis konnte nicht rechtzeitig ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.
 - Das Schiff entspricht nach einem Havariefall nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung. In diesem Fall gilt das vorläufige Zulassungszeugnis nur für eine einzige Fahrt und für eine bestimmte Ladung. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Bedingungen auferlegen.

- 1.16.1.3.1** Für ein Schiff, das nicht mit einem Zulassungszeugnis versehen ist, kann ein vorläufiges Zulassungszeugnis von begrenzter Gültigkeitsdauer in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:
- Das Schiff entspricht den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber das Zulassungszeugnis konnte nicht rechtzeitig ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.
 - Das Schiff entspricht nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber die Sicherheit der Beförderung ist nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt.**
Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, um das Schiff mit den anwendbaren Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.
Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu dem Untersuchungsbericht weitere Berichte verlangen und zusätzliche Bedingungen vorsehen.
Bem.: Für die Ausstellung des endgültigen Zulassungszeugnisses nach Unterabschnitt 1.16.1.2 muss ein neuer Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 erstellt werden, der die Konformität auch mit allen bisher nicht eingehaltenen Vorschriften dieser Verordnung bescheinigt.
 - Das Schiff entspricht nach einem Havariefall nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung. In diesem Fall gilt das vorläufige Zulassungszeugnis nur für eine einzige Fahrt und für eine bestimmte Ladung. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Bedingungen auferlegen.

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
und der Diskussionen im August 2015

1.16.2 Erteilung und Anerkennung der Zulassungszeugnisse

- 1.16.2.1** Das Zulassungszeugnis nach Abschnitt 1.16.1 wird von der zuständigen Behörde der Vertragspartei erteilt, bei der das Schiff eingetragen ist oder, wenn eine solche Eintragung nicht besteht, der Vertragspartei, in der es seinen Heimathafen hat; trifft keiner dieser beiden Fälle zu, so wird es von der Vertragspartei erteilt, in der der Eigner des Schiffes ansässig ist oder trifft dies nicht zu, von der zuständigen Behörde, die der Eigner oder sein Bevollmächtigter gewählt hat.
...(Unverändert)

1.16.3 Untersuchungsverfahren

- 1.16.3.1** Die Untersuchung des Schiffes wird unter der Aufsicht der zuständigen Behörde einer Vertragspartei durchgeführt. Unter diesem Verfahren kann die Untersuchung durch eine von der Vertragspartei benannte Untersuchungsstelle oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft erstellt einen Untersuchungsbericht, in dem sie die teilweise oder völlige Konformität des Schiffes mit den Bestimmungen dieser Verordnung bescheinigt.

1.16.1.3.3 Bei Tankschiffen muss der Öffnungsdruck der (Neu) Sicherheitsventile oder Hochgeschwindigkeitsventile im Zulassungszeugnis vermerkt sein.

Hat ein Schiff Ladetanks mit verschiedenen Öffnungsdrücken der Ventile, muss der Öffnungsdruck jedes Ladetanks im Zulassungszeugnis vermerkt sein.

1.16.2 Erteilung und Anerkennung der Zulassungszeugnisse

- 1.16.2.1** Das Zulassungszeugnis nach Abschnitt 1.16.1 wird von der zuständigen Behörde der Vertragspartei erteilt, bei der das Schiff eingetragen ist oder, wenn eine solche Eintragung nicht besteht, der Vertragspartei, in der es seinen Heimathafen hat; trifft keiner dieser beiden Fälle zu, so wird es von der Vertragspartei erteilt, in der der Eigner des Schiffes ansässig ist oder trifft dies nicht zu, von der zuständigen Behörde, die der Eigner **oder sein Bevollmächtigter** gewählt hat.
...(Unverändert)

1.16.3 Untersuchungsverfahren

- 1.16.3.1** Die Untersuchung des Schiffes wird unter der Aufsicht der zuständigen Behörde einer Vertragspartei durchgeführt. Unter diesem Verfahren kann die Untersuchung durch eine von der Vertragspartei benannte Untersuchungsstelle oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft **nach Kapitel 1.15** durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft erstellt einen Untersuchungsbericht, in dem sie die teilweise oder völlige Konformität des Schiffes mit den **anwendbaren Vorschriften Bestimmungen** dieser Verordnung **hinsichtlich Bau und Ausrüstung des Schiffes** bescheinigt.
-

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
und der Diskussionen im August 2015

1.16.3.2 Dieser Bericht ist in einer für die zuständige Behörde akzeptierten Sprache abzufassen und muss alle für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben enthalten.

1.16.3.2 In diesem Bericht sind etwaige Nichtkonformitäten, Übergangsvorschriften, Gleichwertigkeiten und Abweichungen von den auf das Schiff anwendbaren Vorschriften anzugeben.

Ist durch den Untersuchungsbericht nicht sicherstellt, dass alle in Unterabschnitt 1.16.3.1 genannten anwendbaren Vorschriften erfüllt sind, kann die zuständige Behörde zusätzliche Informationen verlangen, um ein vorläufiges Zulassungszeugnis nach Absatz 1.16.1.3.1 Buchstabe b auszustellen.

1.16.3.3 (Neu) Der Bericht ist in einer für die zuständige Behörde akzeptierten Sprache abzufassen und muss alle für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben enthalten.

1.16.3.4 (Neu) Die Bestimmungen der Unterabschnitte 1.16.3.1, 1.16.3.2 und 1.16.3.3 gelten für die Erstuntersuchung nach Abschnitt 1.16.8, die Sonderuntersuchung nach 1.16.9 und die Wiederholungsuntersuchung nach 1.16.10.

1.16.3.5 (Neu) Wird der Untersuchungsbericht von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft erstellt, kann der Bericht die in den Absätzen 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 genannten Bescheinigungen enthalten.

Das Mitführen der von der Klassifikationsgesellschaft für Zwecke der Unterabschnitte 8.1.2.3 Buchstabe f und 8.1.2.3 Buchstabe o erteilten Bescheinigungen an Bord ist weiterhin verpflichtend.

 Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

 Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
 und der Diskussionen im August 2015

1.16.5 Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses

Der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter, der die Erteilung eines Zulassungszeugnisses beantragt, hat bei der zuständigen Behörde nach Unterabschnitt 1.16.2.1 einen Antrag zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt die Unterlagen, die ihr vorzulegen sind. Dem Antrag ist ein gültiges Schiffszeugnis beizufügen.

1.16.6 Änderungen im Zulassungszeugnis

1.16.6.1 Jede Namensänderung des Schiffes sowie jede Änderung der amtlichen Schiffsnummer oder der Registrierung hat der Eigner oder sein Bevollmächtigter der zuständigen Behörde mitzuteilen. Er hat dabei das Zulassungszeugnis zur Änderung vorzulegen.

1.16.6.3 Wenn der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter das Schiff in einer anderen Vertragspartei eintragen lässt, muss er bei der zuständigen Behörde dieser anderen Vertragspartei ein neues Zulassungszeugnis beantragen. Die zuständige Behörde kann das neue Zulassungszeugnis ohne neue Untersuchung für die gemäß dem alten Zulassungszeugnis noch laufende Zeit erteilen, unter der Voraussetzung, dass der Zustand und die technischen Merkmale des Schiffes sich nicht geändert haben.

1.16.5 Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses

Der Eigner eines Schiffes ~~oder sein Bevollmächtigter, der die Erteilung eines Zulassungszeugnisses beantragt~~, hat bei der zuständigen Behörde nach Unterabschnitt 1.16.2.1 einen Antrag **für ein Zulassungszeugnis** zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt die Unterlagen, die ihr vorzulegen sind. Dem Antrag **sind mindestens ein gültiges [Schiffszeugnis]⁽¹⁾, der Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.1.3.1, eine Schiffsakte und die Bescheinigung nach Absatz 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1** beizufügen.

1.16.6 Änderungen im Zulassungszeugnis

1.16.6.1 Jede Namensänderung des Schiffes sowie jede Änderung der amtlichen Schiffsnummer oder der Registrierung hat der Eigner ~~oder sein Bevollmächtigter~~ der zuständigen Behörde mitzuteilen. Er hat dabei das Zulassungszeugnis zur Änderung vorzulegen.

1.16.6.3 Wenn der Eigner eines Schiffes ~~oder sein Bevollmächtigter~~ das Schiff in einer anderen Vertragspartei eintragen lässt, muss er bei der zuständigen Behörde dieser anderen Vertragspartei ein neues Zulassungszeugnis beantragen. Die zuständige Behörde kann das neue Zulassungszeugnis ohne neue Untersuchung für die gemäß dem alten Zulassungszeugnis noch laufende Zeit erteilen, unter der Voraussetzung, dass der Zustand und die technischen Merkmale des Schiffes sich nicht geändert haben.

⁽¹⁾ Der Ausdruck „Schiffszeugnis“ könnte geändert werden.

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
und der Diskussionen im August 2015

- 1.16.7 Vorführung des Schiffes zur Untersuchung**
- 1.16.7.1** Der Eigner oder sein Bevollmächtigter hat das Schiff unbeladen, gereinigt und ausgerüstet zur Untersuchung vorzuführen. Er hat bei der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten, wie ein geeignetes Boot und Personal zur Verfügung zu stellen und die Teile des Schiffskörpers oder der Einrichtungen freizulegen, die nicht unmittelbar zugänglich oder sichtbar sind.
- 1.16.9 Sonderuntersuchung**
- Hat der Schiffskörper oder die Ausrüstung des Schiffes Änderungen oder eine Beschädigung erfahren, die die Sicherheit des Schiffes hinsichtlich der Beförderung von gefährlichen Gütern verringern könnte, muss der Eigner oder sein Bevollmächtigter das Schiff unverzüglich einer erneuten Untersuchung unterziehen lassen.
- 1.16.10 Wiederholungsuntersuchung und Erneuerung des Zulassungszeugnisses**
- 1.16.10.1** Zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses muss der Eigner oder sein Bevollmächtigter das Schiff einer Wiederholungsuntersuchung unterziehen lassen. Der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter kann jederzeit eine Untersuchung verlangen.
- 1.16.11 Verlängerung des Zulassungszeugnisses ohne Untersuchung**
- Abweichend von Abschnitt 1.16.10 kann auf begründeten Antrag des Eigners oder seines Bevollmächtigten die zuständige Behörde die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses ohne Untersuchung um höchstens ein Jahr verlängern. Diese Verlängerung wird schriftlich erteilt und muss sich an Bord des Schiffes befinden. Eine solche Verlängerung kann nur einmal innerhalb zweier Gültigkeitsfristen erteilt werden.

- 1.16.7 Vorführung des Schiffes zur Untersuchung**
- 1.16.7.1** Der Eigner ~~oder sein Bevollmächtigter~~ hat das Schiff unbeladen, gereinigt und ausgerüstet zur Untersuchung vorzuführen. Er hat bei der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten, wie ein geeignetes Boot und Personal zur Verfügung zu stellen und die Teile des Schiffskörpers oder der Einrichtungen freizulegen, die nicht unmittelbar zugänglich oder sichtbar sind.
- 1.16.9 Sonderuntersuchung**
- Hat der Schiffskörper oder die Ausrüstung des Schiffes Änderungen oder eine Beschädigung erfahren, die die Sicherheit des Schiffes hinsichtlich der Beförderung von gefährlichen Gütern verringern könnte, muss der Eigner ~~oder sein Bevollmächtigter~~ das Schiff unverzüglich einer erneuten Untersuchung unterziehen lassen.
- 1.16.10 Wiederholungsuntersuchung und Erneuerung des Zulassungszeugnisses**
- 1.16.10.1** Zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses muss der Eigner ~~oder sein Bevollmächtigter~~ das Schiff einer Wiederholungsuntersuchung unterziehen lassen. Der Eigner eines Schiffes ~~oder sein Bevollmächtigter~~ kann jederzeit eine Untersuchung verlangen.
- 1.16.11 Verlängerung des Zulassungszeugnisses ohne Untersuchung**
- Abweichend von Abschnitt 1.16.10 kann auf begründeten Antrag des Eigners ~~oder seines Bevollmächtigten~~ die zuständige Behörde die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses ohne Untersuchung um höchstens ein Jahr verlängern. Diese Verlängerung wird schriftlich erteilt und muss sich an Bord des Schiffes befinden. Eine solche Verlängerung kann nur einmal innerhalb zweier Gültigkeitsfristen erteilt werden.

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

- 1.16.12 Untersuchung von Amts wegen**
1.16.12.2 Bei Ausübung dieses Rechts zur Untersuchung werden die Behörden alles tun, um zu vermeiden, dass die Schiffe über Gebühren lange stillgelegt oder aufgehalten werden. Ersatzansprüche wegen ungebührlich langer Stilllegung oder Frist werden durch dieses Übereinkommen in keiner Weise berührt. Für alle Beschwerden wegen ungebührlich langer Stilllegung oder Frist liegt die Beweislast beim Eigner oder Betreiber des Schiffes.
- 1.16.13 Zurückbehalten und Rückgabe des Zulassungszeugnisses**
1.16.13.1 Das Zulassungszeugnis kann wegen mangelhafter Instandhaltung des Schiffes oder wenn Bau und Ausrüstung nicht mehr den anwendbaren Vorschriften dieser Anlage entsprechen, eingezogen werden.
- 1.16.13.2** Nur die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, ist berechtigt, es einzuziehen. In den unter Unterabschnitt 1.16.2.1 und Abschnitt 1.16.9 angeführten Fällen kann jedoch die zuständige Behörde des Staates, in dem sich das Schiff befindet, dessen Verwendung für die Beförderung solcher Güter untersagen, für die das Zulassungszeugnis erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck das Zulassungszeugnis so lange zurückbehalten, bis das Schiff den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung entspricht. In diesem Fall benachrichtigt sie die zuständige Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat.
- 1.16.13.4** (Nur Absatz 1) Stellt eine Untersuchungsstelle oder eine Klassifikationsgesellschaft bei einer Untersuchung fest, dass ein Schiff oder seine Ausrüstung erhebliche mit den Gefahrgütern verbundene Mängel aufweist, durch die die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt oder die Umwelt gefährdet wird, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde, zu der sie gehört, die das Zurückbehalten des Zulassungszeugnisses beschließen kann.

Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17 und der Diskussionen im August 2015

- 1.16.12 Untersuchung von Amts wegen**
1.16.12.2 Bei Ausübung dieses Rechts zur Untersuchung werden die Behörden alles tun, um zu vermeiden, dass die Schiffe über Gebühren lange stillgelegt oder aufgehalten werden. Ersatzansprüche wegen ungebührlich langer Stilllegung oder Frist werden durch dieses Übereinkommen in keiner Weise berührt. Für alle Beschwerden wegen ungebührlich langer Stilllegung oder Frist liegt die Beweislast beim Eigner **oder Betreiber** des Schiffes.
- 1.16.13 Zurückbehalten und Rückgabe des Zulassungszeugnisses**
1.16.13.1 Das Zulassungszeugnis kann wegen mangelhafter Instandhaltung des Schiffes oder wenn Bau und Ausrüstung nicht mehr den anwendbaren Vorschriften dieser Anlage entsprechen **oder wenn die höchste Klasse des Schiffes nach Absatz 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 nicht gültig ist**, eingezogen werden.
- 1.16.13.2** Nur die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, ist berechtigt, es einzuziehen. In den unter **Unterabschnitt 1.16.2.1 und Abschnitt 1.16.9 und Unterabschnitt 1.16.13.1** angeführten Fällen kann jedoch die zuständige Behörde des Staates, in dem sich das Schiff befindet, dessen Verwendung für die Beförderung solcher Güter untersagen, für die das Zulassungszeugnis erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck das Zulassungszeugnis so lange zurückbehalten, bis das Schiff den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung entspricht. In diesem Fall benachrichtigt sie die zuständige Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat.
- 1.16.13.4** (Nur Absatz 1) Stellt eine Untersuchungsstelle oder eine **anerkannte** Klassifikationsgesellschaft bei einer Untersuchung fest, dass ein Schiff oder seine Ausrüstung erhebliche mit den Gefahrgütern verbundene Mängel aufweist, durch die die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt oder die Umwelt gefährdet wird, **oder ist die höchste Klasse des Schiffes nicht gültig**, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde, **zu der sie gehört in deren Auftrag sie handelt**, die das Zurückbehalten des Zulassungszeugnisses beschließen kann.

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
und der Diskussionen im August 2015

1.16.13.5 Hat die Untersuchungsstelle oder die Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 1.16.12.1 bei einer Sonderuntersuchung nach Abschnitt 1.16.9 festgestellt, dass die vorgenannten Mängel behoben worden sind, wird das Zulassungszeugnis von der zuständigen Behörde an den Eigner oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben.

Diese Untersuchung kann auf Antrag des Eigners oder seines Bevollmächtigten durch eine andere Untersuchungsstelle oder eine andere Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. In diesem Falle wird die Rückgabe des Zulassungszeugnisses durch Vermittlung der zuständigen Behörde besorgt, zu der diese Untersuchungsstelle oder diese Klassifikationsgesellschaft gehört.

8.1.2 Dokumente

8.1.2.3 e) das in Unterabschnitt 9.3.1.8, 9.3.2.8 oder 9.3.3.8 vorgeschriebene Klassifikationszeugnis;

1.16.13.5 Hat die Untersuchungsstelle oder die **anerkannte** Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt ~~1.16.12.1~~ **1.16.13.4** bei einer Sonderuntersuchung nach Abschnitt 1.16.9 festgestellt, dass die vorgenannten Mängel behoben worden sind, wird das Zulassungszeugnis von der zuständigen Behörde an den Eigner ~~oder dessen Bevollmächtigten~~ zurückgegeben.

Diese Untersuchung kann auf Antrag des Eigners ~~oder seines Bevollmächtigten~~ durch eine andere Untersuchungsstelle oder eine andere **anerkannte** Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. In diesem Falle wird die Rückgabe des Zulassungszeugnisses durch Vermittlung der zuständigen Behörde besorgt, zu der diese Untersuchungsstelle oder diese **anerkannte** Klassifikationsgesellschaft gehört.

8.1.2 Dokumente

8.1.2.3 e) **das** in **Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1** vorgeschriebene **und von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft erteilte Klassifikationszeugnis**;

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

9.1.0.1 (bleibt offen)

Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
und der Diskussionen im August 2015

9.1.0.1 **Schiffsakte**

[Für Zwecke dieses Absatzes hat der Ausdruck „Eigner“ dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 1.16.0.]

Die Schiffsakte muss vom Eigner aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen.

Die Schiffsakte muss während der gesamten Lebensdauer des Schiffes geführt und aktualisiert und bis sechs Monate nach der Außerbetriebnahme des Schiffes aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigners während der Lebensdauer des Schiffes ist die Schiffsakte an den neuen Eigner zu übergeben.

Kopien der Schiffsakte und alle notwendigen Dokumente sind der zuständigen Behörde für die Erteilung des Zulassungszeugnisses und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungsstelle für die Erstuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung, Sonderuntersuchung oder außerordentliche Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

9.3.X.1 (bleibt offen)

Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
und der Diskussionen im August 2015

9.3.X.1 **Schiffsakte**

[Für Zwecke dieses Absatzes hat der Ausdruck „Eigner“ dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 1.16.0.]

Die Schiffsakte muss vom Eigner aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen.

Die Schiffsakte muss während der gesamten Lebensdauer des Schiffes geführt und aktualisiert und bis sechs Monate nach der Außerbetriebnahme des Schiffes aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigners während der Lebensdauer des Schiffes ist die Schiffsakte an den neuen Eigner zu übergeben.

Kopien der Schiffsakte und alle notwendigen Dokumente sind der zuständigen Behörde für die Erteilung des Zulassungszeugnisses und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungsstelle für die Erstuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung, Sonderuntersuchung oder außerordentliche Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

Derzeitige(r) Wortlaut und Bestimmungen

9.3.X.8 Klassifikation

9.3.X.8.1 Das Tankschiff muss unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut und in ihre höchste Klasse eingestuft sein.

Die höchste Klasse muss aufrechterhalten werden.

Die Klassifikationsgesellschaft muss ein Zeugnis erteilen, mit dem sie bestätigt, dass das Schiff den Vorschriften dieses Abschnitts *[und den für den Verwendungszweck des Schiffes zusätzlich geltenden Vorschriften und Regelungen der Klassifikationsgesellschaft]*^(*) entspricht (Klassifikationszeugnis).

Der Auslegungsdruck und der Prüfdruck des Ladetanks müssen in diesem Zeugnis vermerkt sein.

Hat ein Schiff Ladetanks mit verschiedenen Öffnungsdrücken der Ventile, müssen der Auslegungsdruck und Prüfdruck eines jeden einzelnen Tanks im Zeugnis vermerkt sein.

Die Klassifikationsgesellschaft muss eine Schiffsstoffliste erstellen, in der die im Tankschiff zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Güter vermerkt sind (siehe auch Absatz 1.16.1.2.5).

^(*) *Der kursiv gesetzte Text in eckigen Klammern betrifft nur Absatz 9.3.1.8.1.*

*Ergebnisse des Dokuments WP.15/AC.2/27/INF.17
und der Diskussionen im August 2015*

9.3.X.8 Klassifikation

9.3.X.8.1 Das Tankschiff muss unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut und in ihre höchste Klasse eingestuft sein.

Die höchste Klasse muss aufrechterhalten werden. **Dies muss durch eine entsprechende Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft (Klassifikationszeugnis) bestätigt sein.**

[Durch das Klassifikationszeugnis wird bescheinigt, dass das Schiff den für seinen Verwendungszweck zusätzlich geltenden eigenen Vorschriften und Regelungen entspricht^().]**

Der Auslegungsdruck und der Prüfdruck des Ladetanks müssen in diesem Zeugnis vermerkt sein.

Hat ein Schiff Ladetanks mit verschiedenen Öffnungsdrücken der Ventile, müssen der Auslegungsdruck und Prüfdruck eines jeden einzelnen Tanks im Zeugnis vermerkt sein.

Die **anerkannte** Klassifikationsgesellschaft muss eine Schiffsstoffliste erstellen, in der die im Tankschiff zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Güter vermerkt sind (siehe auch Absatz 1.16.1.2.5).

^(**) *Der fett und unterstrichen dargestellte Text betrifft nur Absatz 9.3.1.8.1 (z. B. zur Regelung der Massengutbeförderung von LNG).*

Anlage 2

Zusätzliche Änderungen infolge der Prüfung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56

In Abschnitt 18 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 heißt es:

1. Absatz 63: *„Insbesondere wurde beschlossen, wo relevant, immer den Ausdruck „anerkannte Klassifikationsgesellschaft“ statt „Klassifikationsgesellschaft“ oder „empfohlene Klassifikationsgesellschaft“ zu verwenden. Die Verordnung muss diesbezüglich daher vollständig überprüft werden.“*

Folgende Folgeänderungen werden vorgeschlagen:

- 1.16.1.2.5 (3. Absatz) in o. g. Anlage 1 enthalten.
- 1.16.13.4: in o. g. Anlage 1 enthalten.
- 1.16.13.5 (3 Fundstellen): in o. g. Anlage 1 enthalten.
- 7.2.4.16.17 Berechnung der Haltezeit: An Bord muss eine Tabelle aufbewahrt werden, die das Verhältnis zwischen Haltezeit und Füllständen angibt und die untenstehenden Parameter enthält. Die Tabelle muss von der **anerkannten** Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff zertifiziert hat, genehmigt sein.
- 8.1.2.2 c) (3. Anstrich): die Bescheinigung der **anerkannten** Klassifikationsgesellschaft (siehe Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88).
- 9.3.X.8.1: in o. g. Anlage 1 enthalten.
- 9.3.X.13.3 (4. Absatz – 1. Satz): Die Stabilitätsunterlagen mit diesem Nachweis und den durch die anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, genehmigten Ladefällen sind in einem Stabilitätshandbuch zusammenzufassen. (Betrifft nicht die deutsche Fassung)

2. Absatz 64: *„Das Wort „ship“ wurde im Englischen durch „vessel“ ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob in Abschnitt 1.2.1 und Absatz 1.6.7.2.2.5 Schubleichter erwähnt werden sollten, weil der Ausdruck „Schiff“ Schubleichter grundsätzlich einschließt; die Korrespondenzgruppe wurde gebeten, diese Frage zu prüfen.“*

- Der Ausdruck „ship“ wird durch den Ausdruck „vessel“ ersetzt. In o. g. Anlage 1 enthalten. (Betrifft nicht die deutsche Fassung)
- Verwendung des Ausdrucks „Schubleichter“ im geänderten Abschnitt 1.2.1 und im geänderten Absatz 1.6.7.2.2.5 (siehe Anlage 1); es wird vorgeschlagen,
 - den Ausdruck „Schubleichter“ beizubehalten, da dieser Ausdruck in Teil I [der englischen Fassung] 21 Mal verwendet wird, wobei teilweise ein Zusammenhang zu besonderen Vorschriften besteht (z. B. in 1.6.8, 7.1.3.15, 7.2.3.15, 8.1.2.6 usw.),
 - und in Abschnitt 1.2.1 folgende Begriffsbestimmung hinzuzufügen (siehe Richtlinie 2006/87/EG und Entschließung Nr. 61 der UN-ECE):

„Schubleichter: Ein zur Güterbeförderung bestimmtes und zur Fortbewegung durch Schleppen gebautes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, kleine Ortsveränderungen vorzunehmen.“

3. Absatz 65: „65. Der Ausdruck „classification certificate“ wurde in der englischen Fassung durch „certificate of class“ ersetzt; die Verordnung muss diesbezüglich vollständig überprüft werden, um eine konsistente Verwendung dieses Ausdrucks zu gewährleisten.“

- Der Ausdruck „classification certificate“ tritt in der englischen Fassung vier Mal auf (8.1.2.3 e), 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 and 9.3.3.8.1): *in o. g. Anlage 1 enthalten.*
- Der Ausdruck „class certificate“ tritt in der englischen Fassung nur einmal in Absatz 9.2.0.91.2 auf, der wie folgt geändert wird:

9.2.0.91.2 (letzter Satz): The sufficient structural strength of the vessel (longitudinal, transverse and local strength) shall be confirmed by the class certificate of class

- Diese Änderungen betreffen nicht die französische [und die deutsche] Fassung.
